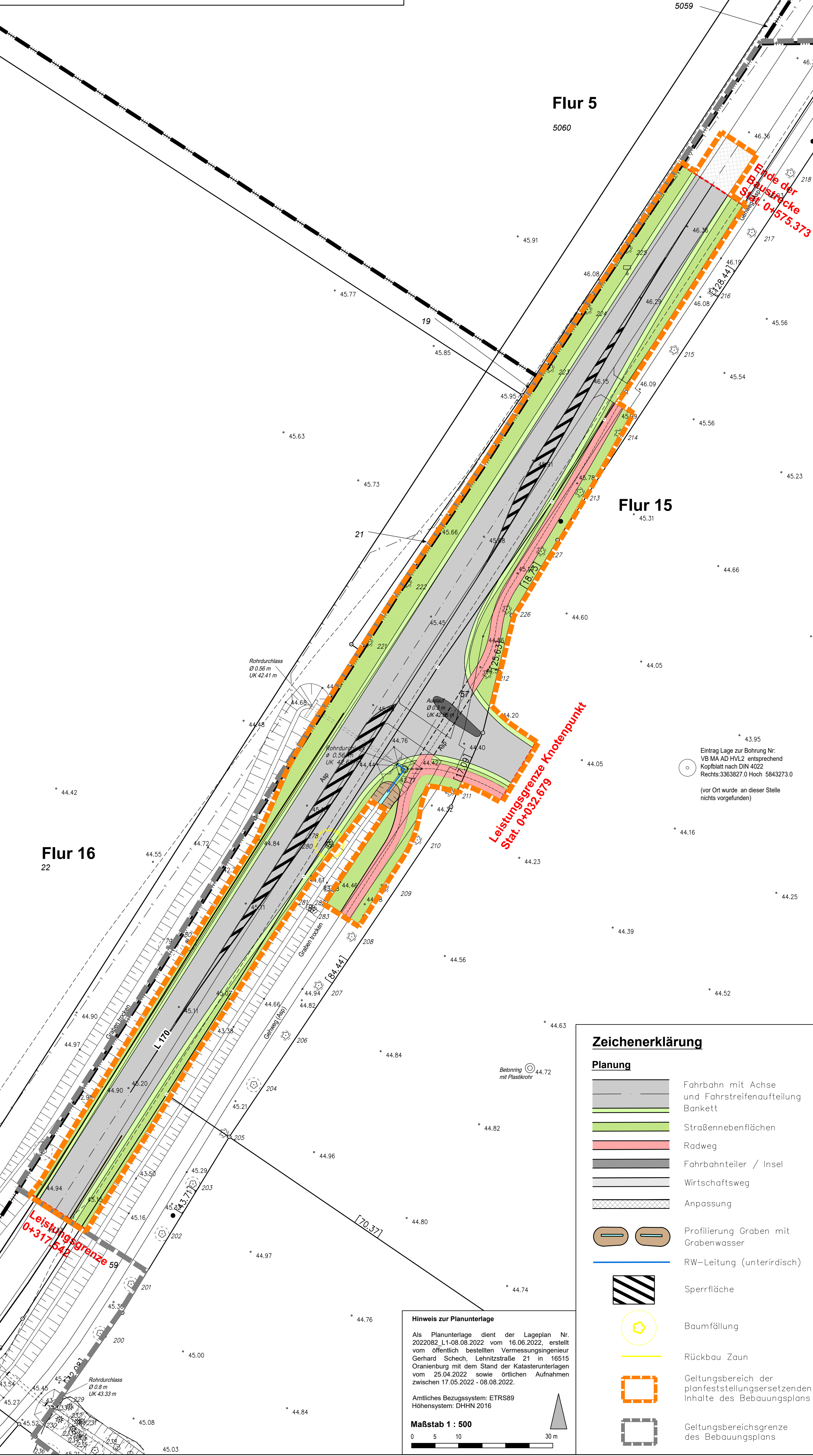


Planzeichnung Teil B - Details Straßenplanung
(zum planfeststellungsersetzenden Inhalt des Bebauungsplans)



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
hier: GE "Logistikzentrum"

Maß der baulichen Nutzung

z.B. GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z.B. OK 16,0 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Oberkante) in m über Höhenbezugspunkt (FZ) 2
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

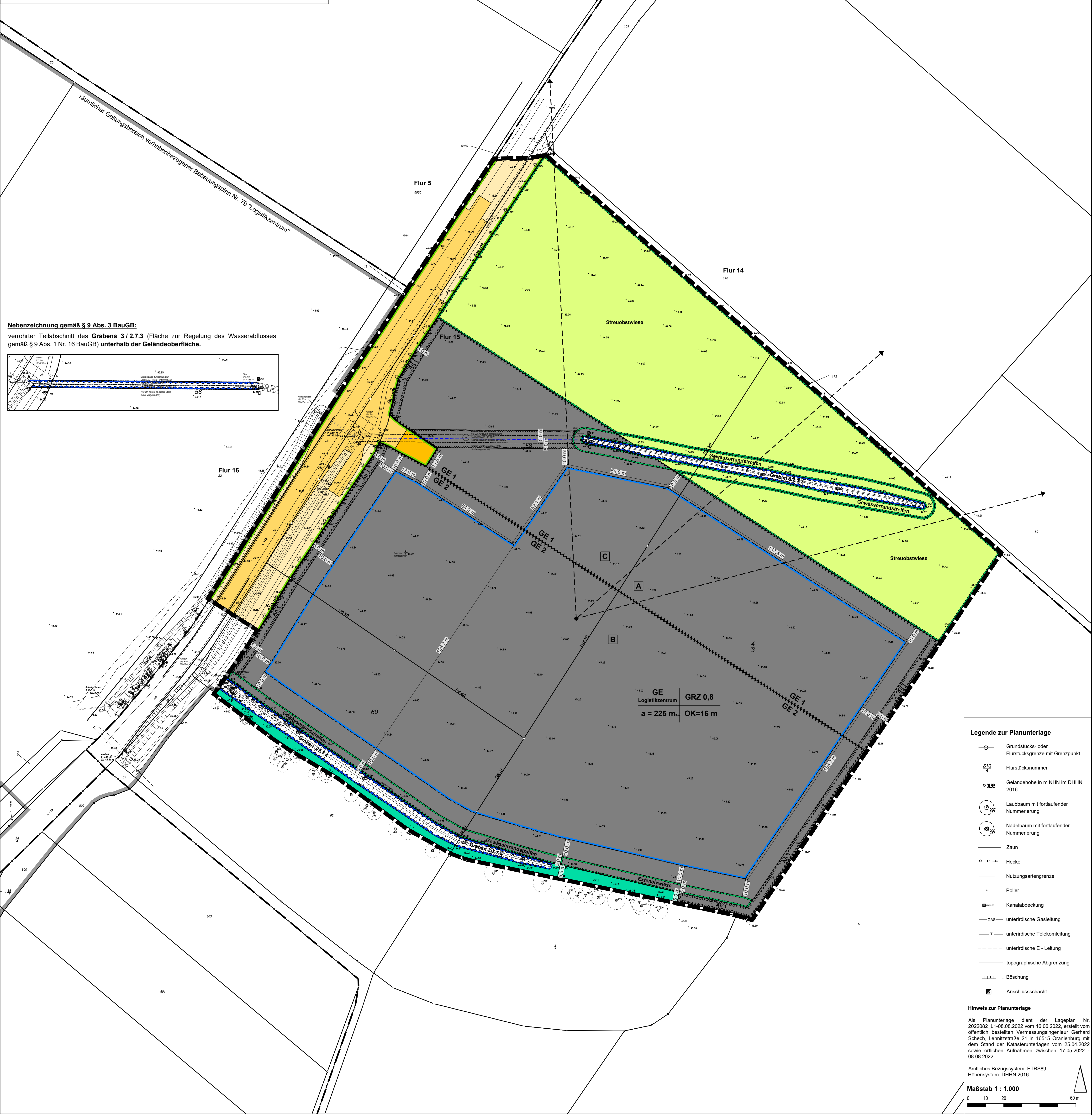
Bauweise, Baugrenzen

z.B. a = 225 m abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO
a = 225 m; abweichende Bauweise; maximale Gebäudehöhe 225 m

Füllschema der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (Höchstmaß)
abweichende Bauweise Flächen für Wald (Oberkante) in m über Höhenbezugspunkt (FZ) 2

Planzeichnung Teil A - Bebauungsplan
(bezüglich Landesstraße 170 in Teilen planfeststellungsersetzend)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
hier: Extensivwiese
Gewässerandrastreifen (Breite 5 m)
Streuobstwiese

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
hier: An 1 - freiwachsende Feldhecke

Umgrenzung der Lärmimmissionen entsprechend des Verfahrens DIN 45691:2006-12 zur Festlegung der maximal zulässigen Lärmimmissionen im Gewerbegebiet GE "Logistikzentrum"

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: GE 1

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: Korrigierung der Lärmimmissionen entsprechend des Verfahrens DIN 45691:2006-12 zur Festlegung der maximal zulässigen Lärmimmissionen im Gewerbegebiet GE "Logistikzentrum"

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: 5 m breiter Bereich der von einer Bebauung freizuhaltenden ist beiderseits des verrohrten Teilabschnittes vom Graben 3/2,7

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: 5 m breiter Bereich der von einer Bebauung freizuhaltenden ist beiderseits des verrohrten Teilabschnittes vom Graben 3/2,7

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: 5 m breiter Bereich der von einer Bebauung freizuhaltenden ist beiderseits des verrohrten Teilabschnittes vom Graben 3/2,7

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: 5 m breiter Bereich der von einer Bebauung freizuhaltenden ist beiderseits des verrohrten Teilabschnittes vom Graben 3/2,7

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: 5 m breiter Bereich der von einer Bebauung freizuhaltenden ist beiderseits des verrohrten Teilabschnittes vom Graben 3/2,7

Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: 5 m breiter Bereich der von einer Bebauung freizuhaltenden ist beiderseits des verrohrten Teilabschnittes vom Graben 3/2,7

Weitere Planzeichen

z.B. 154 m Bemalung der Länge in Meter

Rechtswert HW: Höchstwert
Zählung im Uhrzeigersinn
Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) der Norm für die Immissionswerte innerhalb der in der Tabelle genannten Richtungssektoren L_{eq} durch L_{eq} + L_{eq,max} zu ersetzen ist. Die Relevanzgrenze aus DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zu messen, wenn die sich ergebende Beurteilungsgröße nicht größer ist als die Summe der sich aus den Einzelimmissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Anwendung der Gleichung (7) aus DIN 45691:2006-12 (Summation) ist damit explizit nicht ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Im Gewerbegebiet GE "Logistikzentrum" sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter vor Ort auch an Endverbraucher verkaufen, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebsbetriebe), Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsbetriebe unzulässig.
Ausnahme: Zugelassene werden können Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO
- Die in der Planzeichnung für das Gewerbegebiet GE "Logistikzentrum" festgesetzte maximale zulässige Oberkante baulicher Anlagen (OK) hat als Bezugspunkt die Höhe von 45,25 m über NNH im DHN 2016 (Fahr- bahnlinie der Landesstraße 170 auf Höhe der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet).
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

Anpflanzgebote

- Die im Gewerbegebiet GE "Logistikzentrum" festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit gebietschemischen und standorttypischen Gehäusen in Form freiwachsenden Feldhecke zu bepflanzen. Je 100 m² Fläche zum Anpflanzen mindestens ein Laubbaum I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, zwei Laubbäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, 5 Heister der Sortierung 150/175 hoch und 40 zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB
- Pkw-Stellplatzanlagen sind durch Flächen zu gliedern, die zu bepflanzen sind. Je 5 Pkw-Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 zu pflanzen. Die Mindestgröße der Fläche zum Anpflanzen der Bäume (Baumscheibe) beträgt 2 x 5 Meter.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 und 5 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Streuobstwiese“ sind wie folgt als Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je angelegte 100 m² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Streuobstwiese“ ist mindestens ein großkroniger Obstbaumstamm der Sortierung 8/10 in regionalen, alten Sorten (insgesamt mindestens 253 Obstbäume) anzupflanzen. Die Flächen sind durch die Ernsat einer blütenreichen Gras-/Krautmischung zu begrünen und extensiv zu pflegen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und § 1a Abs. 3 BauGB
- Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Gewässerandrastreifen“ sind durch eine Wieseneinsaat zu begrünen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und § 1a Abs. 3 BauGB
- Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Extensivwiese“ sind durch die Ernsat einer blütenreichen Gras-/Krautmischung zu begrünen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und § 1a Abs. 3 BauGB
- Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Extensivwiese“ sind durch die Ernsat einer blütenreichen Gras-/Krautmischung zu begrünen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und § 1a Abs. 3 BauGB

Immissionsschutz

Innere der Gewerbebetriebsflächen sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente nach DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ von tagüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BtMG

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Logistikzentrum - Teilfläche Ost“ sind artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Brutvögeln der europäischen Vogelarten und von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Zuwendungen) bekannt. Zudem sind artenschutzrechtlich relevante Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Amphibien) möglich. Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Mit Umsetzung der Planung sind zur Vermeidung bzw. Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die nachfolgend benannten Maßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung von Störungen von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie zum Schutz ihrer Entwicklungsräume (Gelege) und ihrer Fortpflanzungsstätten sind die Baukleinfestsetzung einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (1. März - 31. Oktober eines Jahres), das heißt im Zeitraum vom 1. November bis 28. Februar eines Jahres durchzuführen (Bauzeitenregelung).
- Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von neisackenden Jungvögeln oder einer Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Auslösung von Eiern) infolge etwaiger baulingiger Veränderungen der Anlage ist der Baubetrieb kontinuierlich, das heißt ohne längere Unterbrechung (maximal 10 Tage) durchzuführen und bis Anfang Mai aufrechtzuerhalten.
- Als funktionaler Ersatz für den mit Umsetzung der Planung verbundenen Reviervverlust der Feldlerche (4. Brutrevier) ist extensiv bewirtschaftetes Grünland ohne Beweidung in einem Umfang von 1 ha je Revier herzustellen. Die Mähnd darf nicht vor dem 1. August eines jeden Jahres erfolgen, um den Schutz der Brut zu gewährleisten. Es erfolgt die Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland auf einer mindestens 4 ha umfassenden Fläche im Flächenpool „Kremmener Luch“ der Flächenagentur Brandenburg GmbH (Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg und der Vorhabenbegründerin vom).
- Zur Vermeidung einer baulingigen Tötung von Zauneidechen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen im östlichen Straßenraum der L 170, einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung und Baukleinfestsetzung, die Vegetationsstruktur zwischen Fahrbahnkante und Radweg (Zauneidechenlebensraum) mit einem Reptilienschutzzaun abzusichern, die vorkommenden Zauneidechen mittels Einleitungen oder Handfängen im Zeitraum zwischen Anfang April und Mitte Oktober abzufangen und in einen vorbereiteten Ersatzlebensraum umzusetzen. Als (bauteillicher) Ersatzlebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Gewässerandrastreifen im Bereich der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Streuobstwiese“ geeignet. Der (bauteilliche) Ersatzlebensraum ist vor Umsetzung der Zauneidechen durch Schaffung von zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie folgt aufzuwerten:
- Anlage von zwei Totholzhaufen
- Anlage eines Lebewiesens
Die Umsetzung der Maßnahme hat durch einen anerkannten Artenschutzfachverständigen zu erfolgen und ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel abzustimmen. Das Abfängen und die Umsiedlung bzw. Umsetzung der Zauneidechen bedarf gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
Zur Vermeidung des Einwandens von Zauneidechen aus dem (bauteillichen) Ersatzlebensraum in die Bauflächen des Gewerbegebietes sind die Bauflächen des Gewerbegebietes bauteillich gegenüber den Flächen der Streuobstwiese durch einen Reptilienschutzzaun abzusichern.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsausstattung weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beweidung (Ernte, Nahrung, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erfüllung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)